Überlassung von Firmenrädern

BNS
Steuern | Recht | Beratung

"normales" Fahrrad/Pedelec/ E-Bike bis 25 km/h (u.a. keine Kennzeichenpflicht)



E-Bike/S-Pedelec über 25 km/h (analog KFZ mit Versicherungsund Kennzeichenpflicht, u.a. nicht auf Radwegen erlaubt)



Gehaltsumwandlung

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

1% - Regelung

Keine Versteuerung der Fahrten zwischen
Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Steuer- und beitragspflichtig Bemessungsgrundlage 0,25% vom BLP Steuer- und beitragsfrei bis 31.12.2030

Steuer- und beitragspflichtig

- 1%-Regelung
- 0,03% für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

1/4 Bemessungsgrundlage bis 31.12.2030 (0,25% vom BLP)

Weitere Informationen bis 31.12.2030

- steuerfreies Aufladen im Betrieb und verbundenen Unternehmen
- Die Regelungen gelten auch bei Überlassung von mehreren Firmenrädern an denselben Arbeitnehmer
- Bei anschließender Privatübernahme des Fahrrads durch den Arbeitnehmer: Info an die Lohnabrechnungsstelle (evtl. geldwerter Vorteil)

Stand 01.04.2024



Übersicht Pauschalversteuerung private Nutzung E-Autos

STEUER %:	Benziner/Diesel	E-Auto bis 70.000 €	E-Auto über 70.000 € & Hybridfahrzeuge¹
Geldwerter Vorteil	1% des BLP (Bruttolistenpreis)	1% von ¼ des BLP	1% von ½ des BLP
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	0,03% des BLP je Kilometer	0,03% von ¼ des BLP je Kilometer	0,03% von ½ des BLP je Kilometer

¹Anschaffung bis

31.12.2021 max. 50g CO₂ / km nach WLTP oder ≥ 40 km rein elektrische Reichweite

31.12.2024 max. 50g CO₂ / km nach WLTP oder ≥ 60 km rein elektrische Reichweite

31.12.**2030** max. 50g CO₂ / km nach WLTP oder ≥ 80 km rein elektrische Reichweite

Achtung: Umsatzsteuerlich ist weiterhin der gesamte Bruttolistenpreis Bemessungsgrundlage.